

## **Zuständigkeitsverzeichnis**

- ❖ **der Ausschüsse**
- ❖ **der Bezirksvertretungen**

**geändert am 23.09.2021**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

1.	ALLGEMEINES	1
1.1	Zuständigkeit des Rates	1
1.2	Zuständigkeit der Bezirksvertretungen	1
1.3	Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse (Fachausschüsse/Betriebsausschüsse)	1
1.4	Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse (Fachausschüsse/Betriebsausschüsse)	1
1.5	Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin	2
1.6	Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO NRW (Entscheidungen und Eilbeschlüsse)	2
1.7	Anpassung des Zuständigkeitsverzeichnisses	3
2.	HAUPTAUSSCHUSS UND ÄLTESTENRAT	4
3.	AUSSCHUSS FÜR BÜRGERDIENSTE, ÖFFENTLICHE ORDNUNG, ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN	6
4.	AUSSCHUSS FÜR KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	7
5.	AUSSCHUSS FÜR SOZIALES, ARBEIT UND GESUNDHEIT	10
6.	AUSSCHUSS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, STADTGESTALTUNG UND WOHNEN	11
7.	AUSSCHUSS FÜR MOBILITÄT, INFRASTRUKTUR UND GRÜN	14
8.	AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTS-, BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG, EUROPA, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	17
9.	AUSSCHUSS FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE	20
10.	BETRIEBSAUSSCHUSS FABIDO	22
11.	RECHNUNGSPRÜFUNGS AUSSCHUSS	23
12.	SCHULAUSSCHUSS	24
13.	AUSSCHUSS FÜR PERSONAL, ORGANISATION UND DIGITALISIERUNG	25
14.	AUSSCHUSS FÜR FINANZEN, BETEILIGUNGEN UND LIEGENSCHAFTEN	26
15.	BEZIRKSVERTRETUNGEN	28

## **1. Allgemeines**

Das vorliegende Zuständigkeitsverzeichnis dient dazu, die verschiedenen Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse und der Bezirksvertretungen insgesamt darzustellen.

### **1.1 Zuständigkeit des Rates**

Der Rat der Stadt ist nach § 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet nicht, dass jede Angelegenheit auch eines Ratsbeschlusses bedarf. Durch die GO NRW und andere Gesetze sind bestimmte Aufgaben bereits auf andere Organe (z.B. Bezirksvertretungen, Oberbürgermeister/in) übertragen. Weiterhin kann der Rat sein Entscheidungsrecht – bis auf bestimmte Ausnahmen – auf die Ausschüsse nach §§ 57 ff GO NRW oder den/die Oberbürgermeister/in übertragen.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW enthält einen Vorbehaltskatalog von Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung Kraft Gesetz dem Rat vorbehalten sind. Dazu gehören unter anderem auch Entscheidungen über Mitgliedschaften der Stadt Dortmund (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I GO NRW). Der Vorbehaltskatalog ist jedoch nicht vollständig; es gibt darüber hinaus noch weitere Angelegenheiten, für die durch die Gemeindeordnung oder andere Gesetze die ausschließliche Zuständigkeit des Rates festgelegt ist.

### **1.2 Zuständigkeit der Bezirksvertretungen**

Die näheren Einzelheiten der Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen sind nach § 37 Abs. 1 GO NRW in § 20 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund festgelegt.

### **1.3 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse (Fachausschüsse/Betriebsausschüsse)**

Die Zuständigkeiten sind auf die Ausschüsse zu übertragen

- durch Gesetz,
- durch Satzung,
- durch Beschluss des Rates nach § 41 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW.

In der nachfolgenden Aufstellung sind neben den besonderen Entscheidungsbefugnissen auch andere Zuständigkeiten wie Anhörungsrechte und Unterrichtungspflichten aufgeführt.

### **1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse (Fachausschüsse/Betriebsausschüsse)**

Die Ausschüsse entscheiden in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch Satzung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden.

Die Ausschüsse entscheiden für den ihnen zugewiesenen Bereich über die Durchführung von Maßnahmen, für die entsprechende Haushaltsmittel durch den Rat bereitgestellt sind, soweit die Maßnahmen nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den/die Oberbürgermeister/in übertragen sind oder sie in den Entscheidungsbereich einer Bezirksvertretung fallen.

Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates und der Bezirksvertretungen vor (§ 15 Abs. 3 Hauptsatzung). Sie beraten generell diejenigen Angelegenheiten, die dem jeweiligen Geschäftsbereich der korrespondierenden Fachbereiche zuzuordnen sind.



Den Ausschüssen obliegt die Entscheidungsbefugnis über Verwaltungsvorgänge unter den im § 24 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Voraussetzungen.

## **1.5 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in**

Neben den gesetzlichen Entscheidungskompetenzen gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den/die Oberbürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Im Übrigen hat der/die Oberbürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 10 Hauptsatzung).

## **1.6 Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO NRW (Eilentscheidungen und Eilbeschlüsse)**

Bei dringlichen Entscheidungen ist zu unterscheiden, ob die abschließende Beschlussfassung dem Rat, einem Ausschuss bzw. einer Bezirksvertretung vorbehalten ist.

### **1.6.1 Entscheidung des Rates erforderlich:**

1.6.1.1 Ist die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Hauptausschuss und Ältestenrat bzw. der jeweilige Betriebsausschuss (Eilbeschluss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Der Hauptausschuss und Ältestenrat kann auch dann entscheiden, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss und Ältestenrat im Rahmen einer Stimmabgabe zumindest in Textform zugestimmt haben (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

1.6.1.2 Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses und Ältestenrates bzw. des Betriebsausschusses nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der/die Oberbürgermeister/in mit einem Ratsmitglied bzw. dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen, dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden (Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

1.6.1.3 Die Entscheidungen – außer den Entscheidungen aufgrund einer Delegation an den Hauptausschuss und Ältestenrat i.R.d. epidemischen Lage (Punkt 1.6.1.1) - sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### **1.6.2 Entscheidung eines Ausschusses (Fachausschuss/Betriebsausschuss) erforderlich:**

1.6.2.1 Ist die Einberufung eines Ausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der/die Oberbürgermeister/in mit dem/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen, dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied, bei Betriebsausschüssen mit dem/der Ausschussvorsitzenden, entscheiden (Eilentscheidung nach § 60 Abs. 3 GO NRW).

1.6.2.2 Die Entscheidungen sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.



1.6.3 Entscheidung einer Bezirksvertretung erforderlich:

1.6.3.1 Ist die Einberufung einer Bezirksvertretung nicht rechtzeitig möglich, kann der Bezirksbürgermeister mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden (Eilentscheidung nach § 36 Abs. 5 GO NRW).

1.6.3.2 Die Entscheidungen sind der Bezirksvertretung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

1.6.4 Vertretung des/der Oberbürgermeisters /in

1.6.4.1 Im Verhinderungsfall wird der/die Oberbürgermeister/in bei der Unterzeichnung von dringlichen Entscheidungen von dem/der allgemeinen Vertreter/in vertreten.

**1.7 Anpassung des Zuständigkeitsverzeichnisses**

Die Verwaltung aktualisiert das Zuständigkeitsverzeichnis bei Bedarf und legt es dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vor.



## 2. **Hauptausschuss und Ältestenrat** (Dezernatsübergreifende Zuständigkeit)

### **Zuständigkeiten:**

#### **a) Nach der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund**

- Abstimmung der Arbeit der Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NRW).
- Vorbereitung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten (§ 17 Hauptsatzung).
- Entscheidungen über Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW).
- Eilbeschlüsse in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).
- Entscheidungen des Rates, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss und Ältestenrat im Rahmen einer Stimmabgabe zumindest in Textform zugestimmt haben (§ 60 Abs. 2 GO NRW).
- Entscheidungen über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 GO NRW, s. auch § 17 Abs. 2 Satz 1 Hauptsatzung).
- Anhörung bei abweichenden Meinungen der Beigeordneten im Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 4 GO NRW).
- Zuständigkeit für Bedienstete in Führungsfunktionen bei Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern (§ 73 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 22 Hauptsatzung der Stadt Dortmund).

Gemeint sind Führungskräfte, die einen Fachbereich leiten (Ebene der Fachbereichsleiter gemäß Punkt 3.2.2 der AGA) bzw. Mitglied einer Betriebs-/ Geschäftsleitung eines Eigenbetriebes sind, und direkt einem Beigeordneten/Wahlbeamten oder vergleichbaren Führungskräften unterstellt sind.

Zum beamtenrechtlichen Grundverhältnis gehören unter anderem die Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen, die Übertragung eines Amtes mit Führungsfunktion auf Probe, das Hinausschieben der Altersgrenze, die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Für nicht beamtete Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das Arbeitsverhältnis begründen oder verändern und vergleichbar mit Entscheidungen im Rahmen des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses sind, ebenfalls durch den Hauptausschuss und Ältestenrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.



#### **b) In seiner Eigenschaft als Ältestenrat**

Hier gelten für den Ausschuss folgende Regelungen gemäß § 31 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung:

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses (Hauptausschuss und Ältestenrat gemäß § 16 der Hauptsatzung).
- (2) Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den (die) Oberbürgermeister(in) bei der Führung der Geschäfte des Rates. Er behandelt Verstöße gegen diese Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.



**3. Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden**  
(Fachausschuss für das Dezernat 3)

**Zugeordnete Organisationseinheiten:**

- Rechtsamt (30)
- Ordnungsamt (32)
- Bürgerdienste (33)
- Feuerwehr (37)
- Stabstelle Dortmunder Statistik (3/Dez)

**Zuständigkeiten:**

- a) **Der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder:

- Ordnungspartnerschaften
  - Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes in Dortmund
  - Bürgerservice
  - Stadtbezirksmarketing
  - Bezirksverwaltungsstellen
  - Rettungsdienstfinanzierung u. Rettungsdienstbedarfsplan
  - Brandschutzbedarfsplan
  - Neubau und Instandsetzung von Feuerwachen
  - Beratung von Hochbaumaßnahmen, für die eine dem Ausschuss zugeordnete Organisationseinheit Bedarfsträger ist.
  - Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen
- b) **Der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden behandelt Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO NRW. Er kann diesbezüglich Empfehlungen an die zuständigen Organe (Rat, Ausschüsse, Bezirksvertretungen sowie den/die Oberbürgermeister/in) aussprechen.**
- c) **Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.





#### **4. Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit**

*(Fachausschuss für die Dezernate 2 und 5)*

*(Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Kulturbetriebe Dortmund“, „Theater Dortmund“ sowie „Sport – und Freizeitbetriebe Dortmund“)*

##### **Zugeordnete Organisationseinheiten:**

- Kulturbetriebe Dortmund (41/ Eigenbetrieb)
- Theater Dortmund (42/ Eigenbetrieb)
- Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund (52/ Eigenbetrieb)

##### **Zuständigkeiten:**

- a) **Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**
- b) **Zuständigkeit als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Dortmund“ (Betriebssatzung vom 03.03.2006)**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der Kulturbetriebe Dortmund,
- (2) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder das Eingehen mietrechtlicher Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000 €,
- (3) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 250.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht überschreiten,
- (4) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- (5) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e) der Betriebssatzung,
- (6) den Abschluss wesentlicher Verträge,
- (7) die Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss,
- (8) die Entlastung der Geschäftsleitung.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung des Produkt- und Leistungsplans, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.



**c) Zuständigkeit als Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Dortmund“ (Betriebssatzung vom 24.09.2008).**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) Die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen des Theaters Dortmund,
- (2) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel
  - a. Richtlinien über die Mehrfachnutzung der Theatergebäude sowie die Bereitstellung von Orchesterdiensten für Dritte
  - b. das Eingehen von mietvertraglichen Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000 €
  - c. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung
- (3) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- (4) Die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e) der Betriebssatzung,
- (5) Die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 250.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht überschreiten,
- (6) Den Abschluss wesentlicher Verträge,
- (7) Die Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss,
- (8) Die Entlastung der Geschäftsleitung.

Der Betriebsausschuss ist darüber hinaus vor der Bestellung, Anstellung und Abberufung der Ballettleitung und des Technischen Direktors/der Technischen Direktorin zu hören sowie über erhebliche Änderungen des Spielplanes zu unterrichten.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.



**d) Zuständigkeit als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ (Betriebssatzung vom 03.03.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.04.2012)**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“,
- (2) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel das Eingehen von mietvertraglichen Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000 €,
- (3) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- (4) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 150.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e) der Betriebssatzung,
- (5) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht überschreiten,
- (6) den Abschluss wesentlicher Verträge,
- (7) die Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss,
- (8) die Entlastung der Geschäftsleitung.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.

**e) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

- (1) Förderung der freien Kulturarbeit und Förderprogramme im Kulturbereich (Beschluss des Rates der Stadt vom 11.07.1991)
- (2) Förderung der kulturellen Vereine mit gesamtstädtischer Bedeutung (Beschluss des Rates der Stadt vom 08.06.1995)
- (3) Förderungsmaßnahmen, die von den Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Dortmund nicht erfasst sind (Beschluss des Rates der Stadt vom 02.02.1982)
- (4) Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.

**f) Weitere Entscheidungskompetenzen**

- (1) Ankauf von Kunstwerken (kein Delegationsbeschluss des Rates, wird seit über 30 Jahren per Beschluss des Kulturausschusses praktiziert)
- (2) Verfahrensregelungen über die Verwendung der Sportpauschale (Ausschussbeschluss vom 01.06.2004)



**5. Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit**  
(*Fachausschuss für das Dezernat 5 und Jobcenter Dortmund*)

**Zugeordnete Organisationseinheiten:**

- Jobcenter Dortmund
- Sozialamt (50)
- Gesundheitsamt (53)

**Zuständigkeiten:**

- a) **Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder:

- Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen
- Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren
- Angelegenheiten rund um die Themen Pflegebedürftigkeit und Rehabilitation, Gesundheitsfürsorge und Prävention
- Angelegenheiten arbeitssuchender Menschen und ihrer Familien, insbesondere die Kommunale Arbeitsmarktstrategie 2020/2030

b) **Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.



**6. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen**  
(Fachausschuss für die Dezernate 1, 2 und 6)

**Zugeordnete Organisationseinheiten:**

- Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates (1/II - Nachhaltige Entwicklung)
- Stadtkämmerei (20 - Abfallwirtschaft)
- Umweltamt (60)
- Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61)
- Vermessungs- und Katasteramt (62)
- Amt für Wohnen (64)
- Amt für Stadterneuerung (67)

**Zuständigkeiten:**

- a) **Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder:

• **Angelegenheiten des Umweltamtes:**

- Entscheidung über vorbereitende Beschlüsse in Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes und der Klima-Anpassung
- Entscheidung über vorbereitende Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Offenlage und Satzung des Landschaftsplans Dortmund
- Entscheidung über vorbereitende Beschlüsse zur Neufassung, Änderung oder Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund
- Entscheidung über vorbereitende Beschlüsse zur Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde
- Entscheidung über Beschlüsse zu ordnungsbehördlichen Verordnungen der unteren Naturschutzbehörde
- Ausführungsbeschluss über die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Landschaftsbau- und Landschaftspflegemaßnahmen ab einer Wertgrenze von 40.000 Euro.
- Entscheidung über vorbereitende Beschlüsse zur Mitgliedschaft der Stadt Dortmund in umweltspezifischen Vereinen, Bündnissen und Fachinstitutionen
- Zustimmung zur Anmeldung von Maßnahmen und zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. (RdErl. d. MUNLV -IV-4-551.01 vom 08.10.2009 in der zurzeit gültigen Fassung)
- Zustimmung zum Lärmaktionsplan und zu wesentlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Lärminderungs-/Lärmaktionsplanung stehen.
- Zustimmung zu Luftreinhalteplänen und zu wesentlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung stehen.
- Ausführungsbeschluss über bzw. Zustimmung zur Vergabe von Gutachten und Planungsaufträgen mit einem Auftragsvolumen oberhalb von 40.000 Euro.



- Der AKUSW wird über Gewässerausbauverfahren der unterschiedlichen Vorhabenträger informiert und erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme.
- **Im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach Baugesetzbuch (BauGB) sowie durch Ratsbeschlüsse (RB) vom 06.09.2001, 22.05.2003 und 29.03.2012:**

Der AKUSW ist zuständig für alle nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind:

- Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB
- Durchführung von Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB (lt. RB 29.03.2012)
- Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme: Bagatellfälle werden vom/der Oberbürgermeister/in entschieden)
- Bauen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB und über sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen lt. RB 22.05.2003, § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a-h)

Der AKUSW ist zuständig für folgende Angelegenheiten, unter der Voraussetzung, dass deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und die Angelegenheiten von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind:

- wenn ein Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entspricht, gemäß § 74 BauO NRW ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht, das Bauvorhaben aber von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist;
- dies gilt unabhängig von der gesetzlichen Grundlage insbesondere bei Entscheidungen über Vorhaben, die in der Baumasse von der vorhandenen Bebauung wesentlich abweichen,
- deren Nutzung einen besonderen Einfluss auf die verkehrliche Situation ausübt und einen Umbau beziehungsweise Ausbau der verkehrlichen Situation erfordert
- und deren Gestaltung das Stadtbild besonders prägt, insbesondere in städtebaulichen Problembereichen.

- Für folgende Entscheidungen der Verwaltung gilt ein Zustimmungserfordernis:
  - Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a - h und § 2 Absatz 3 Buchstabe b des RB 22.05.2003 geregelten Fälle,
  - Entscheidungen über Vorhaben während der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 33 BauGB, sofern noch kein Offenlegungsbeschluss durch den Rat der Stadt bzw. den Fachausschuss gefasst worden ist und kein Fall des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) bis h) des RB 22.05.2003 vorliegt.
  - Entscheidungen über Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB
  - Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 und 4 BauGB sowie § 35 Abs. 1 Nr. 4 - 6 BauGB mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verfügung geregelten Fälle



- Ein Zustimmungserfordernis gilt insbesondere in folgenden Fällen:
  - Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des RB 22.05.2003 geregelten Fälle,
  - Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB in folgenden Fällen:
    - bei der Überschreitung der vorgegebenen Geschossigkeit um mehr als ein Vollgeschoss sowie
    - bei einer Befreiung von der Art der baulichen Nutzung
    - bei einer Überschreitung der Trauf- und Firsthöhe um mehr als 20%.

- Vierteljährliche Kenntnisnahme der Entscheidungen der Bezirksvertretungen durch den AKUSW

- **Angelegenheiten der Bauleitplanung (Ratsbeschluss vom 19.09.1996):**

Entscheidung über folgende vorbereitende Beschlüsse gemäß § 41 Abs. 2 GO nach Ratsbeschluss vom 19.09.1996:

- Aufstellung bzw. Aufhebung von Bebauungsplänen (B-Plan), (z. B. nach § 2 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB, § 13 BauGB und § 13 a BauGB -neu-)
- B-Plan-Änderungen nach § 1 Abs. 8 BauGB
- Änderungen des Flächennutzungsplanes (F-Plan)
- Satzungen über vorhabenbezogene Bebauungspläne (Vorhaben- und Erschließungsplan nach §12 BauGB
- Eigenständige Gestaltungssatzungen nach § 88 BauO NRW
- Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 – 3 BauGB
- Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB
- Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB

**b) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates der Stadt**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.



## **7. Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün**

*(Fachausschuss für die Dezernate 6 und 7)*

*(Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Friedhöfe Dortmund“ und den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund)*

### **Zugeordnete Organisationseinheiten:**

- Grünflächenamt (63)
- Städtische Immobilienwirtschaft (65)
- Tiefbauamt (66)
- Friedhöfe Dortmund (68 / Eigenbetrieb)
- Stadtentwässerung Dortmund (70 / Eigenbetrieb)
- Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61/soweit Masterplan Mobilität)

### **Zuständigkeiten:**

- a) Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder:

#### **• Angelegenheiten des Grünflächenamtes:**

- Beteiligung des Fachausschusses auf Ersuchen der Bezirksvertretung bei Planungsentscheidungen für bezirkliche Einrichtungen für den Gemeingebrauch im Bereich des Garten- und Landschaftsbau bei einem Geschäftswert größer 25.000 €.
- Entscheidung des Fachausschusses bei Planungsentscheidungen für überbezirkliche Angelegenheiten des Garten- und Landschaftsbau bei Einrichtungen für den Gemeingebrauch zwischen 40.000 und 300.000 €.
- Beteiligung an der Entscheidung bei Planungsentscheidungen für überbezirkliche Angelegenheiten des Garten- und Landschaftsbau bei Einrichtungen für den Gemeingebrauch von über 300.000 €.
- Zustimmung zum Vorentwurf in der Planungsphase bei Garten- und Landschaftsbauvorhaben im Hinblick auf Bedeutung und Gestaltungsspielraum des Vorhabens.
- Beteiligung und ggfs. Entscheidung an dem Ausführungsbeschluss bei bezirks- und überbezirklichen Angelegenheiten bei öffentlichen Einrichtungen im Garten- und Landschaftsbau im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Dortmund sowie der Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Dortmund.





• **Angelegenheiten der städtischen Immobilienwirtschaft:**

- Baumaßnahmen der Städt. Immobilienwirtschaft mit einem Geschäftswert über 300.000,--€.
- Zustimmung im Rahmen des Planungsbeschlusses nach Leistungsphase 2 HOAI bei bezirklichen und überbezirklichen Angelegenheiten des Hochbaus mit einem Geschäftswert über 300.000,-- € zur Beurteilung der Angemessenheit, sowie die bautechnische Endbefassung bei vom Fachausschuss angemeldeten Bedarf (Ratsbeschluss vom 11.07.1991 i. V. m. der Geschäftsanweisung zur Ablauforganisation bei Hochbaumaßnahmen der Stadt Dortmund i. d. Fassung v. 12.11.2013).
- Zustimmung im Rahmen des Ausführungsbeschlusses nach Leistungsphase 4 HOAI bei bezirklichen und überbezirklichen Angelegenheiten des Hochbaus mit einem Geschäftswert über 300.000,--€ (Ratsbeschluss vom 11.07.1991 i. V. m. der Geschäftsanweisung zur Ablauforganisation bei Hochbaumaßnahmen der Stadt Dortmund i. d. Fassung v. 12.11.2013).

• **Bauvorhaben des Tiefbauamtes**

- Beteiligung des Fachausschusses auf Ersuchen der Bezirksvertretung bei Planungsentscheidungen für bezirkliche Einrichtungen für den Gemeingebrauch im Bereich des Tiefbau- und Stadtbahnbauvorhabens bei einem Geschäftswert größer 25.000 €.
- Entscheidung des Fachausschusses bei Planungsentscheidungen für überbezirkliche Angelegenheiten des Tiefbau- und Stadtbahnbauvorhabens bei Einrichtungen für den Gemeingebrauch zwischen 40.000 und 300.000 €.
- Beteiligung an der Entscheidung bei Planungsentscheidungen für überbezirkliche Angelegenheiten des Tiefbaus- und Stadtbahnbaus bei Einrichtungen für den Gemeingebrauch von über 300.000 €.
- Zustimmung zum Vorentwurf in der Planungsphase der Maßnahme bei Tiefbau- und Stadtbahnbauvorhaben, wenn regionale und städtische Entwicklungsprogramme den Gestaltungsspielraum nicht schon festgelegt haben.
- Beteiligung an dem Ausführungsbeschluss auf Ersuchen der Bezirksvertretung bei bezirklichen Angelegenheiten bei Einrichtungen für den Gemeingebrauch im Tief- und Stadtbahnbau bei einem Wert über 25.000 €.
- Ausführungsbeschluss bei überbezirklichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Tiefbau und Stadtbahnbaus, die im Gemeingebrauch stehen, bis zu einem Betrag von 300.000 €, darüber hinaus Beteiligung an der Entscheidung.
- Entscheidung über Anträge auf Abschluss von Erschließungsverträgen.

**b) Zuständigkeit als Betriebsausschuss (Betriebssatzung vom 03.03.2006) für den Eigenbetrieb „Friedhöfe Dortmund“.**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) Die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der „Friedhöfe Dortmund“,
- (2) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Ausübung bzw. Nichtausübung rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte, die Durchführung von Projekten, die Vergabe von Gutachten und Ähnliches bei einer Wertgrenze von über 300.000 € bis 500.000 €,



- (3) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- (4) Die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 Buchstabe e) der Betriebssatzung,
- (5) Die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 300.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht überschreiten,
- (6) Den Abschluss wesentlicher Verträge,
- (7) Die Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss,
- (8) Die Entlastung der Geschäftsleitung.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

**c) Zuständigkeit als Betriebsausschuss (Betriebssatzung vom 28.11.2013) für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dortmund“.**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle und wesentliche Verträge,
- (2) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- (3) Die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall die ursprünglichen Kosten um mehr als 15 Prozent, mindestens jedoch 200.000 Euro, erhöhen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. D der Betriebssatzung,
- (4) Die Entscheidung über Investitionen überbezirklicher Bedeutung im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall 5 Mio. Euro nicht überschreiten,
- (5) Den Vorschlag zur Beauftragung eines Prüfers/einer Prüferin für den Jahresabschluss,
- (6) Die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.

**d) Angelegenheiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes (Mobilitätsplanung)**

Der AMIG ist zuständig für Angelegenheiten des Masterplans Mobilität

**e) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben



## 8. Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung

(Fachausschuss für die Dezernate 1, 5 und 7)

(Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Wirtschaftsförderung Dortmund“ sowie Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“)

### Zugeordnete Organisationseinheiten:

- Amt für die Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates (1)
- Wirtschaftsförderung Dortmund (80 / Eigenbetrieb)
- Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ (SV TZ-DO)

### Zuständigkeiten:

- a) **Der Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder:

- Wirtschaftsförderung
    - Hierzu wird er regelmäßig über Maßnahmen insbesondere zum geförderten Breitbandausbau durch das Dezernat 7 und die Wirtschaftsförderung informiert.
  - Beschäftigungsförderung
    - Hierzu wird er regelmäßig über Maßnahmen insbesondere des Jobcenters Dortmund, des Dezernates 5 und der Wirtschaftsförderung Dortmund informiert.
    - Kommunale Arbeitsmarktstrategie 2020/2030
  - Europa, Wissenschaft- und Forschung
    - Hierzu wird er regelmäßig über Maßnahmen insbesondere zum Masterplan Wissenschaft und zum Handlungskonzept Perspektive Europa informiert.
  - Für die Beschlussfassung über Förderanträge und sonstige Maßnahmen sind weiterhin die Fachausschüsse zuständig
- b) **Zuständigkeit als Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“ (Betriebssatzung vom 19.12.2007 i.d.F. der Änderungssatzung vom 06.04.2019).**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) Die bürger-, kunden- und unternehmensnahe, effiziente Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze durch die Angebote und Maßnahmen der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ (Produkte und Leistungen), dabei insbesondere:
- a. für Entscheidungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bei einer Wertgrenze von über 100.000 € bis 300.000 €,
  - b. die Übernahme von Baulasten an Grundstücken sowie die im Rahmen des Baurechts abzugebenden nachbarrechtlichen Zustimmungen, soweit es sich um städtische Grundstücke handelt, die in einem Bebauungsplan als Gewerbe- oder



Industriegebiet festgesetzt sind. Dies gilt auch für städtische Grundstücke, die in Gebieten liegen, für die der Rat der Stadt Dortmund die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat und deren Verwendungszweck als Gewerbe- oder Industriegebiet mit ausreichender Sicherheit bestimmt ist,

- c. die Ausübung bzw. Nichtausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten bei einer Wertgrenze von über 100.000 € bis 300.000 €,
  - d. Vorrangeinräumungen vor in Abt. II der Grundbücher eingetragenen städtischen Rechten bis zu 80% des Verkehrswertes bzw. der geschätzten und auf Angemessenheit überprüften Gesamtherstellungskosten. Der Wert der städtischen Rechte ist dabei zu berücksichtigen,
  - e. Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung bei einer Wertgrenze über 100.000 € bis 300.000 €,
  - f. für die Vergabe von Gutachten bei einer Wertgrenze über 100.000 € bis 300.000 €.
- (2) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
  - (3) Die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs.3, lit. e) der Betriebssatzung,
  - (4) Die Benennung eines/einer Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss,
  - (5) Die Entscheidung über die Beschaffung von Anlagegütern, bei einer Wertgrenze von 100.000 € bis 300.000 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
  - (6) Die Entlastung der Geschäftsleitung.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss **vierteljährlich** Berichte vor.

**c) Zuständigkeit als Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sondervermögens „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ (SV TZ-DO) (Betriebssatzung vom 03.03.2006 i. d. F. der Änderungssatzung vom 18.12.2020).**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) Die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen des Sondervermögens „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“,
- (2) die Entscheidung über wesentliche Geschäftsvorfälle bei einer Wertgrenze von über 300.000 € bis 500.000 €,
- (3) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW
- (4) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 300.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenze nach § 7 Abs. 3 Buchstabe e) der Betriebssatzung,
- (5) die Entscheidung über Neuinvestitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 300.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht überschreiten,
- (6) den Abschluss wesentlicher Verträge,
- (7) die Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss,
- (8) die Entlastung der Betriebsleitung.



Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.

d) **Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.



## 9. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Fachausschuss für das Dezernat 4)

### Zugeordnete Organisationseinheiten:

- Jugendamt (51)

### Zuständigkeiten:

- a) **Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**
- b) **Zuständigkeit nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dortmund vom 27.02.2015\***  
*\*(Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften des KiBiz wurden an die aktuelle Fassung des Gesetzes angepasst. In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dortmund vom 27.02.2015 wird noch auf die abweichenden Paragraphenbezeichnungen aus einer früheren Fassung des KiBiz verwiesen)*

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie soll in allen Fragen der Jugendhilfe vor einer Beschlussfassung des Rates der Stadt gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
  - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - 1.2 die Festsetzungen der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung oder die Übertragung von Aufgaben nach dem § 76 SGB VIII von bzw. auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
  - 1.4 die Heranziehung der Minderjährigen, ihrer Eltern oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung
2. Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe
3. Die Beschlussfassung über
  - 3.1 die Jugendhilfeplanung,
  - 3.2 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe,
  - 3.3 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - 3.4 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG,
  - 3.5 die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöff\*innen



- 3.6 den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 24, 32 Abs. 1 und 38 Abs. 1 und 2 KiBiz
- 3.7 die erhöhte Förderung von Trägern von Kindertageseinrichtungen gem. § 36 Abs. 2 KiBiz
- 3.8 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 52 KiBiz
- 3.9 die Einrichtung von Familienzentren nach § 42, die Einrichtung von plusKITAs nach § 44 und die Einrichtung von Angeboten zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz
- 4. Beratung und Stellungnahme über die Gestaltung und Förderung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit dem Fachbereich Schule
- 5. Stellungnahme vor der Bestellung des\*der Jugendamtsleiter\*in
- 6. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war, sowie Beschwerden grundsätzlicher Art im Bereich der Jugendhilfe
- 7. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.
- 8. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.
- 9. Begleitung des Familienpolitischen Netzwerkes
- 10. Kommunale Arbeitsmarktstrategie 2020/2030 (KAS 2020/2030)

**c) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 der Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.



**10. Betriebsausschuss FABIDO**  
(Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb FABIDO)

**Zugeordnete Organisationseinheit:**

- „FABIDO - Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“ (57 / Eigenbetrieb)

**Zuständigkeiten:**

- a) Der Betriebsausschuss FABIDO ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.
- b) **Zuständigkeit als Betriebsausschuss (Betriebssatzung vom 14.10.2020) für den Eigenbetrieb FABIDO (Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund).**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) die Umsetzung der vom Rat festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen von FABIDO,
- (2) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle und Verträge, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, aber 500.000 € nicht übersteigen,
- (3) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- (4) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 150.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 lit. e der Betriebssatzung,
- (5) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht übersteigen,
- (6) die Benennung des/der Prüfers/in für den Jahresabschluss,
- (7) die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor, die eine Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge zur Verbesserung enthalten.

**c) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.





**11. Rechnungsprüfungsausschuss**  
(Fachausschuss für das Dezernat 1)

**Zugeordnete Organisationseinheit:**

- Rechnungsprüfungsamt (14)

**Zuständigkeiten:**

a) **Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

**b) Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung NRW**

(1) Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde (§ 92 Abs. 3 GO NRW), Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde (§§ 59 Abs. 3, 102 Abs. 1 und 116 Abs. 9 GO NRW).

- a. Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs dahingehend, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Die Inhalte der durchzuführenden Prüfung ergeben sich aus § 92 Abs. 3 GO NRW.
- b. Prüfung des Jahresabschlusses dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Inhalte der durchzuführenden Prüfung des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 102 GO NRW.
- c. Prüfung des Gesamtabchlusses dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des Konzerns unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Inhalte der durchzuführenden Prüfung des Gesamtabchlusses ergeben sich aus § 116 Abs. 9 GO NRW.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 59 Abs. 3 S. 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

**c) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.



**12. Schulausschuss**  
(Fachausschuss für das Dezernat 4)

**Zugeordnete Organisationseinheit:**

- Schulverwaltungsamt (40)

**Zuständigkeiten:**

- a) **Der Schulausschuss ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder:

- Schulbedarfs- und entwicklungsplanung
- Schulorganisation
- Bau-, Erweiterung-, Sanierung-, und Nutzung von Schulimmobilien bzw. -grundstücken
- Schüler\*innenbeförderung
- Multiprofessionelle Teams an Schule (Sozialpädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie)
- Ganztage an Schule
- Übergang Kita - Schule - Arbeitswelt
- Integrierte Bildungsplanung (Dezernatsübergreifende Kooperation)
- Datenbasiertes Bildungsmanagement-/Planung
- Bildungsberatung
- Weiterentwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Dortmund (Kooperation mit Bildungspartnern)
- Digitale Bildung (Digitale Schulorganisation, Medienentwicklungsplan)
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Kommunale Arbeitsmarktstrategie 2020/2030 (KAS 2020/2030)

- b) **Der Schulausschuss ist gemäß § 22 Absatz 7 Buchstabe b) Hauptsatzung zuständig für die Entscheidung über die Ausübung des Vorschlagsrechts des Schulträgers bei der Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen/Schulleitern (§ 61 Absatz 2 Schulgesetz NRW).**

c) **Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.



### **13. Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung** (Fachausschuss für die Dezernate 1 und 8)

#### **Zugeordnete Organisationseinheiten**

- Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates (1)
- Dortmund-Agentur (3)
- Dortmunder Systemhaus (10)
- Personal- und Organisationsamt (11)
- Betrieblicher Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement (13)

#### **Zuständigkeit**

**a) Der Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder:

- Grundsätze in der Personalpolitik in der Stadtverwaltung Dortmund sowie dem Betrieblichen Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement.
- Ausbildungs-, Personalentwicklungs- und -qualifizierungskonzepte inkl. jährliche Entscheidung über die Zahl der Ausbildungsplätze.
- Gleichstellungskonzepte und -berichte (gesamstädtisch als auch fachbereichsspezifisch).
- Wesentliche strukturelle Veränderungen der Verwaltungsorganisation
- Strategische Ausrichtung und Gesamtverantwortung aller Digitalisierungsbestrebungen der Stadtverwaltung Dortmund mit laufender Berichterstattung über die wesentlichen Projekte und die jeweilige Zielerreichung unter Beachtung der fachlichen Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse

**b) Zuständigkeit nach Hauptsatzung der Stadt Dortmund (§ 22)**

Die Verwaltung unterrichtet den Ausschuss halbjährlich über:

- die Zahl der ausgesprochenen Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamt\*innen, sowie
- die erfolgten Abordnungen und Versetzungen von Beamt\*innen zu anderen Dienststellen
- die vergleichbaren Entwicklungen bei den tariflich Beschäftigten,
- erfolgte Neueinstellungen,
- die personellen Entwicklungen im Rahmen der Gleichstellung nach Geschlecht, Ethnie, Behinderung und anderen AGG abgedeckten Tatbeständen (soweit erfasst).

**c) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben.



- 14. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**  
(Fachausschuss für die Dezernate 1, 2 und 7)  
(Betriebsausschuss für das Sondervermögen  
„Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“)

**Zugeordnete Organisationseinheiten**

- Vergabe- und Beschaffungszentrum (19)
- Stadtkämmerei (20)
- Stadtkasse und Steueramt (21)
- Fachbereich Liegenschaften (23)
- Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“
- Dezernatsbüro 1 (Stab Kommunalwirtschaft)

**Zuständigkeiten:**

- a) **Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten der ihm zugeordneten Organisationseinheiten, über die der Rat, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidet.**

Insbesondere sind das folgende Aufgabenfelder (Delegationsbeschluss des Rates vom 11.07.1991):

- Gewährung oder Ablehnung von Erlassen städtischer Forderungen bei Beträgen über 50.000 € bis 300.000 €
- Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. €. Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert.
- Entscheidungen über die Vergabe von Wertgutachten von mehr als 10.000 €.
- Bauvorhaben mit einem Geschäftswert von 300.000 € bis 2 Mio. €.

- b) **Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung NRW**

Vorbereitung der Haushaltssatzung, Entscheidungen für die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder des Rates gegeben ist (§ 59 Abs. 2 GO NRW)

- c) **Zuständigkeit als Betriebsausschuss des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“ (Betriebssatzung vom 06.04.2019).**

Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- (1) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“,
- (2) die Entscheidung über wesentliche Geschäftsvorfälle bei einer Wertgrenze von über 300.000 € bis 500.000 €,
- (3) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,



- (4) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 300.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e) der Betriebsatzung,
- (5) die Entscheidung über Neuinvestitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 300.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht überschreiten,
- (6) den Abschluss wesentlicher Verträge,
- (7) die Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss,
- (8) die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.

#### **d) Entscheidungskompetenz durch Delegation des Rates**

Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000 € nach § 24 Abs. 2 Hauptsatzung bei fachbereichsspezifischen Vergaben. Sowie Vergaben mit einem Auftragswert über 500.000,-- € nach § 24 Abs. 2 der Hauptsatzung bei der Vergabe allgemeiner Rahmenverträge des StA 19.



## 15. Bezirksvertretungen

### a) Zuständigkeit nach § 20 Absatz 1, 2, 8, 9 und 10 Hauptsatzung der Stadt Dortmund

1. Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausschließlich oder der/die Oberbürgermeister/in nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 24 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen Allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a. Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;
- b. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes, unter anderem durch Aufstellen von Brunnen, Denkmälern, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen, Anbringen von Gedenktafeln; Grünpflege einschließlich der Kleingartendaueranlagen;
- c. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung (ausgenommen Austausch von Leuchtmitteln), soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
- d. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;
- e. kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk;
- f. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

2. Über die Aufgaben unter 1. hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen in allen übrigen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Grenzen, insbesondere über:

- a. Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Rad- und Fußwegen sowie Reitwegen, Straßenbeleuchtung sowie Kanalbaumaßnahmen und Erschließungsverträge;
- b. Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von bezirksbezogenen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, Kleingartendaueranlagen einschließlich Straßenbegleitgrün;
- c. Planung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bauleitplanung und Bereichsplanung einschließlich Instandsetzung und Erneuerung wie z. B. Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung und sonstige Modernisierungsmaßnahmen;
- d. Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Fußgängerzonen;
- e. Widmung, Einziehung und Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- f. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen;
- g. Angelegenheiten der Schulwegsicherung;
- h. Schutz von Bäumen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- i. Benennung von städtischen Schulen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen;



- j. Abhaltung und Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- k. Benutzung der Bezirkshallenbäder, insbesondere die generelle Abgrenzung der Benutzung durch die Allgemeinheit von der Benutzung durch Vereine oder Interessengruppen;
- l. verkehrslenkende Maßnahmen von ausschließlich bezirklicher Bedeutung, es sei denn, dass Maßnahmen eine verkehrliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde erfordern, sie der Gefahrenabwehr dienen oder andere zwingende Gründe sofortiges Handeln erfordern;
- m. Festlegung von Containerstandorten im Rahmen von Maßnahmen zur Rückgewinnung von Rohstoffen;
- n. Wahl der Schiedspersonen;
- o. Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgeländen (z. B. Traditionsveranstaltung, Kirmes, Feuerwerk u. ä.)

Soweit Rechtsvorschriften spezielle Entscheidungsbefugnisse begründen, bleiben diese durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

Die Bezirksvertretungen können bei Bedarf Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auch auf Teile des Bezirkes beschränkt werden. Das Verfahren gemäß § 5 der Hauptsatzung ist anzuwenden.

Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei entscheiden sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze, gegliedert nach den Bereichen Hochbau, Tiefbau, Grünflächen und Kultur, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, werden nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben.

Die Bezirksvertretungen beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplanes auszuweisen.

#### **b) Zuständigkeit der Bezirksvertretungen im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach Baugesetzbuch (BauGB) durch Ratsbeschluss vom 22.05.2003**

Die Bezirksvertretungen sind für alle baurechtlichen Entscheidungen zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen, sofern der Rat nicht ausschließlich zuständig ist.

Die Bezirksvertretungen nehmen die nachfolgenden Bauvorhaben zur Kenntnis und stimmen ihnen zu:

- a. wenn ein Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entspricht, gemäß § 74 BauO NRW ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht, das Bauvorhaben aber von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist;
- b. Dies gilt unabhängig von der gesetzlichen Grundlage insbesondere bei Entscheidungen über Vorhaben, die in der Baumasse von der vorhandenen Bebauung wesentlich abweichen,
- c. deren Nutzung einen besonderen Einfluss auf die verkehrliche Situation ausübt und einen Umbau beziehungsweise Ausbau der verkehrlichen Situation erfordert



u n d

- d. deren Gestaltung das Stadtbild besonders prägt, insbesondere in städtebaulichen Problembereichen.

Für folgende Entscheidungen der Verwaltung gilt ein Zustimmungserfordernis:

- a. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a - f und § 2 Absatz 3 Buchstabe b dieser Verfügung geregelten Fälle,
- b. Entscheidungen über Vorhaben während der Bebauungsaufstellung gemäß § 33 BauGB, sofern noch kein Offenlegungsbeschluss durch den Rat der Stadt bzw. den Fachausschuss gefasst worden ist und kein Fall des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) bis i) dieser Verfügung vorliegt.
- c. Entscheidungen über Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, insbesondere in städtebaulichen Problemgebieten und nicht eindeutig abgrenzbaren Baugebieten,
- d. Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 und 4 BauGB sowie § 35 Abs. 1 Nr. 4 - 6 BauGB mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verfügung geregelten Fälle.

\* unter diesen Voraussetzungen Zustimmung insbesondere in folgenden Fällen:

- a. Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verfügung geregelten Fälle,
- b. Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB in folgenden Fällen:
  - o bei der Überschreitung der vorgegebenen Geschossigkeit um mehr als ein Vollgeschoss sowie
  - o bei einer Befreiung von der Art der baulichen Nutzung
  - o bei einer Überschreitung der Trauf- und Firsthöhe um mehr als 20%.

Weicht das Votum der Bezirksvertretung vom Vorschlag der Verwaltung ab und kann die Verwaltung den Anregungen der Bezirksvertretung nicht folgen oder diese gegenüber dem Bauherrn durchsetzen, ist der AKUSW unverzüglich zu unterrichten.

### **c) Anhörungsrechte nach § 20 Absatz 4 und 5 Hauptsatzung der Stadt Dortmund**

Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Investitionsprogramm;
- b) Aufstellung und Änderung der Hauptsatzung, der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und Bezirksvertretungen" sowie der "Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen";
- c) Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne), Bereichsplanung und Landschaftspläne sowie Kanalnetz und Energieversorgungskonzept, Ausbauplanung, Erschließungsanlagen mit den zugehörigen Baumaßnahmen;
- d) stadtbezirksbezogene Ergebnisse der Entwicklungsplanung; insbesondere Schulentwicklungsplanung und jährlicher Stadtteilkulturbericht;





- e) Entscheidungen im Baugenehmigungsverfahren, an denen der für die Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beteiligt ist;
- f) Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen;
- g) vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 BauGB), Veränderungssperre (§ 14 BauGB) sowie Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
- h) Wirtschaftsförderungsmaßnahmen;
- i) Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen;
- j) Straßenabrechnung nach KAG und BauGB;
- k) Stadtbahnbau;
- l) Durchführung von Wettbewerben zur Pflege des Ortsbildes und anderen städtebaulichen Maßnahmen;
- m) Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
- n) Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen sowie Änderung der Grenzen des Stadtbezirks;
- o) Abgrenzung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
- p) Abgrenzung der Stimmbezirke und Festlegung der Wahllokale;
- q) Abhaltung und Durchführung von Wochenmärkten und anderen Marktveranstaltungen, die nach Titel IV Gewerbeordnung festgelegt worden sind;
- r) Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen oder einzelner Sachbereiche;
- s) Bestellung des/der Leiters/Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle und seiner/seines/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin;
- t) Abgrenzung der Schiedsbezirke;
- u) Änderung der Sperrzeiten für Beherbergungsbetriebe, Tanzlokale und Nachtbars;
- v) Änderung von Bestattungsbezirken;
- w) Aufstellung der Belegungspläne für Turnhallen, sonstige Sporthallen und Sportplätze;
- x) sonstige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, wenn der Rat, der Hauptausschuss und Ältestenrat, ein Ausschuss oder der/die Oberbürgermeister/in es für erforderlich hält;
- y) verkehrsregelnde Maßnahmen an besonderen Gefahrenstellen wie z. B. Schulen und Krankenhäusern und verkehrslenkende Maßnahmen, die eine verkehrliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde an Straßen von ausschließlich bezirklicher Bedeutung erfordern;
- z) Veräußerung von Grundstücken des städtischen Grundvermögens sowie Nutzungsänderungen des städtischen Grundvermögens, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Die Information über den Erwerb von Grundstücken des städtischen Grundvermögens erfolgt ohne Angabe des Verkäufers und des Kaufpreises im Nachgang.

Die Bezirksvertretungen werden frühzeitig über Gewässerausbauverfahren informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Anhörung kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Anhörung kann in Fällen äußerster Dringlichkeit entfallen; in einem solchen Fall ist in der nächsten Sitzung die Bezirksvertretung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

